

Befangenheiten-Richtlinie des Senats

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	2
II.	Geltungsbereich	2
III.	Prüfung, Offenlegung und Behandlung möglicher Befangenheiten	2
1.	Unbefangenheitserklärung und Datenzugang	3
1.1.	Sonderregelung für Berufungsverfahren gemäß § 98 UG	3
2.	Liste der Befangenheitskriterien	4
2.1.	Ausschlusskriterien	4
2.2.	Kriterien, die eine Einzelfallentscheidung erfordern	6
3.	Ausschluss	8
4.	Ersatz von befangenen Mitgliedern	8
IV.	Inkrafttreten	9
V.	Übergangsbestimmung	9
VI.	Begriffsbestimmungen	9

I. Präambel

Die Veterinärmedizinische Universität Wien bekennt sich zu Transparenz, Fairness und Integrität. Diese Richtlinie des Senats gemäß § 25 (1) Ziffer 15. UG soll sicherstellen, dass Entscheidungen in Habilitations- und Berufungsverfahren nachvollziehbar, sachlich, objektiv und frei von Interessenskonflikten und Befangenheiten getroffen werden. Alle an diesen Verfahren beteiligten Personen sind verpflichtet, etwaige Befangenheiten und/oder Interessenskonflikte frühzeitig offenzulegen.

II. Geltungsbereich

Die Richtlinie Befangenheiten gilt für Habilitations- und Berufungsverfahren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Sie gilt für Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gremien, Gutachter:innen sowie sonstige Funktionsträger:innen, die an der Bewertung oder Entscheidung in einem Verfahren mitwirken.

Für die in dieser Richtlinie geregelten Verfahren gilt § 6 der Geschäftsordnung der Kollegialorgane, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß Punkt III.2.1 vor oder stellt die zuständige Entscheidungsstelle gemäß Punkt III.2.2 fest, dass eine unvoreingenommene und objektive Mitwirkung nicht gewährleistet ist, ist die betroffene Person für das gesamte Verfahren von der inhaltlichen Mitwirkung ausgeschlossen. Die Vertretung oder Nachbesetzung richtet sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Bei Beschlüssen über die Befangenheit eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, soweit die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vorsieht.

III. Prüfung, Offenlegung und Behandlung möglicher Befangenheiten

Alle Mitwirkenden und Gutachter:innen sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im jeweiligen Verfahren sowie fortlaufend während des gesamten Verfahrens eigenverantwortlich zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die ihre Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnten oder bei objektiver Betrachtung Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit begründen können (siehe „2. Liste der Befangenheitskriterien“). Solche Umstände sind, sobald sie erkannt werden, unverzüglich dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans sowie dem Büro, welches für die Einsetzung des Verfahrens verantwortlich ist (z.B. Senatsbüro) schriftlich offenzulegen.

Der/die Vorsitzende des Kollegialorgans hat die offengelegten Umstände dem Gremium unverzüglich, spätestens in der nächstmöglichen Sitzung, bekannt zu geben und die Offenlegung sowie die weitere Vorgangsweise im Protokoll zu dokumentieren. Dabei sind nur jene Informationen bekannt zu geben, die das Gremium für die Beurteilung und Entscheidung benötigt.

1. Unbefangenheitserklärung und Datenzugang

Sobald die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gremiums sowie die Bewerber:innen feststehen, übermittelt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Büro (z. B.: Senatsbüro) allen Mitwirkenden und Gutachter:innen eine Unbefangenheitserklärung.

Zum ausschließlichen Zweck der Befangenheitsprüfung dürfen den Mitwirkenden nach Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung Name und aktuelle berufliche Funktion der Bewerber:innen bekannt gegeben werden. Inhaltliche Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen dürfen erst nach Abgabe der Unbefangenheitserklärung beziehungsweise nach Abschluss einer erforderlichen Befangenheitsprüfung zugänglich gemacht werden.

Die Unbefangenheitserklärung enthält:

- die Bestätigung, dass die Richtlinie Befangenheiten zur Kenntnis genommen wurde;
- die Erklärung, ob Umstände bekannt sind, die einen Ausschlussgrund begründen oder eine Einzelfallentscheidung über die Mitwirkung erforderlich machen können;
- gegebenenfalls eine kurze Beschreibung dieser Umstände;
- die Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens neu erkannte Umstände unverzüglich offenzulegen.

Eine Mitwirkung im Verfahren sowie der Zugang zu Bewerbungs- und Verfahrensdaten sind nur möglich, wenn eine vollständig abgegebene Unbefangenheitserklärung vorliegt.

Kann eine Person diese Erklärung nicht abgeben oder werden nach Abgabe der Erklärung Umstände bekannt, die einen Ausschlussgrund darstellen oder eine Einzelfallentscheidung erfordern, ist es dieser Person untersagt, weitere Einsicht in Bewerbungs- und Verfahrensdaten zu nehmen sowie in irgendeiner Form im Verfahren mitzuwirken, bis das Gremium eine Entscheidung getroffen hat.

1.1. Sonderregelung für Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

Werden nach Abgabe der Unbefangenheitserklärungen weitere Bewerbungen zur Behandlung im Verfahren zugelassen, übermittelt das zuständige Büro den Mitwirkenden und Gutachter:innen unverzüglich die Namen dieser Bewerber:innen und fordert sie zur Ergänzung ihrer Unbefangenheitserklärung auf.

Die ergänzte Unbefangenheitserklärung ist vor jeder weiteren Mitwirkung im Verfahren, insbesondere vor der Beratung über die weitere Behandlung der Bewerbung, vor der Entscheidung über die Einholung von Gutachten sowie vor der Übermittlung von Bewerbungsunterlagen an Gutachter:innen, abzugeben.

Kann eine Person die ergänzte Unbefangenheitserklärung nicht abgeben, ist es dieser Person untersagt, weitere Einsicht in Bewerbungs- und Verfahrensdaten zu nehmen sowie in irgendeiner

Form an Beratungen, Bewertungen oder Entscheidungen im gesamten Verfahren mitzuwirken, bis das Gremium eine Entscheidung getroffen hat.

2. Liste der Befangenheitskriterien

Bei der Beurteilung möglicher Befangenheit ist neben den in Punkt 2.1 und 2.2 genannten Kriterien maßgeblich, ob konkrete Umstände bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit einer am Verfahren beteiligten Person zu begründen.

Als allgemeiner Grundsatz gilt: Eine Person ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn zwischen ihr und einer Bewerberin oder einem Bewerber ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn sie aus dem positiven oder negativen Ausgang des Verfahrens einen unmittelbaren oder mittelbaren persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Bei der Beurteilung sind insbesondere Art, Intensität, zeitliche Nähe und Bedeutung der jeweiligen Beziehung oder des jeweiligen Umstandes für das konkrete Verfahren zu berücksichtigen. Bloße fachliche Kontakte oder im Wissenschaftsbetrieb übliche Formen der Zusammenarbeit begründen für sich allein keine Befangenheit.

2.1. Ausschlusskriterien

Liegen die folgenden Umstände vor, ist die betroffene Person von jeder Mitwirkung im gesamten Verfahren ausgeschlossen. Die betroffene Person scheidet unverzüglich aus dem Verfahren aus und ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Bestellung zu ersetzen.

Bei Vorliegen eines eindeutigen Ausschlussgrundes informiert das zuständige Büro vor Beginn des Verfahrens das Gremium und dokumentiert den Ausschluss. Wird ein Ausschlussgrund während eines laufenden Verfahrens erkannt, informiert der/die Vorsitzende das Gremium und dokumentiert den Ausschluss sowie die weitere Vorgangsweise.

Absolute Ausschlussgründe:

(1) Angehörigenverhältnis

Eine Angehörigeneigenschaft gemäß § 36a AVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 1 AVG idgF.

(2) Eigene Bewerbung oder Rollenwechsel im betreffenden Verfahren

Ein Wechsel zwischen der Rolle als Mitwirkende:r oder Gutachter:in und der Rolle als Bewerber:in im selben Verfahren ist ausgeschlossen.

(3) Inhaberschaft der ausgeschriebenen Stelle

Die aktuelle Inhaberschaft der ausgeschriebenen Professur oder Funktion und eine frühere Inhaberschaft der ausgeschriebenen Professur oder Funktion innerhalb der letzten fünf Jahre sind von den Verfahren ausgeschlossen.

(4) Unmittelbare dienstliche Abhängigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre

Ein aktuelles oder innerhalb der letzten fünf Jahre beendetes unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Ein unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis liegt vor, wenn zwischen zwei Personen ein direktes Weisungsrecht besteht. Es ist aus beiden Blickrichtungen zu beurteilen und liegt daher unabhängig davon vor, ob die betroffene Person unmittelbare:r Vorgesetzte:r oder weisungsgebundene:r Mitarbeiter:in war.

Davon ausgenommen sind Departmentleiter:innen und Zentrumsleiter:innen, weil diese Funktionen in erster Linie mit übergeordneten Leitungs-, Koordinations- und Vertretungsaufgaben verbunden sind und im Regelfall kein unmittelbares fachliches oder personelles Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen oder Professor:innen begründen. Sofern aufgrund konkreter Umstände ein Interessenskonflikt, Abhängigkeitsverhältnis oder die Besorgnis mangelnder Unvoreingenommenheit besteht, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

(5) Abschlussarbeitsbetreuung innerhalb der letzten fünf Jahre

Ein aktuelles oder innerhalb der letzten fünf Jahre beendetes Erstbetreuungsverhältnis zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber im Rahmen einer Diplom-, Master-, Dissertations- oder vergleichbaren Abschlussarbeit.

Ein formelles Co-Betreuungsverhältnis ist im Einzelfall nach Punkt 2.2 zu beurteilen, sofern es nicht aufgrund seiner Intensität einem Erstbetreuungsverhältnis gleichkommt.

(6) Prägende Mentor:innen- oder Betreuungsbeziehung

Eine prägende Mentor:innen- oder Betreuungsbeziehung liegt vor, wenn eine Person die wissenschaftliche oder berufliche Entwicklung einer Bewerberin oder eines Bewerbers über einen längeren Zeitraum wesentlich begleitet, angeleitet oder gefördert hat. Eine gelegentliche fachliche Beratung, einzelne Rückmeldungen oder einzelne gemeinsame Publikationen begründen für sich allein kein Mentor:innen- oder Betreuungsverhältnis.

(7) Enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten 5 Jahre

Eine aktuelle oder innerhalb der letzten fünf Jahre beendete enge wissenschaftliche Kooperation zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Eine enge wissenschaftliche Kooperation liegt insbesondere bei gemeinsamer Leitung eines Forschungsprojekts, gemeinsamer Verantwortung für Drittmittel, unmittelbarer wissenschaftlicher Betreuungs- oder Leitungsverantwortung oder einem über einen längeren Zeitraum bestehenden Muster gemeinsamer Publikationen vor.

Einzelne, zeitlich weiter zurückliegende gemeinsame Publikationen begründen für sich allein keine enge wissenschaftliche Kooperation.

(8) Wirtschaftliche Interessen

Ein unmittelbares oder mittelbares wirtschaftliches Interesse im Zusammenhang mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, das geeignet ist, der mitwirkenden Person oder Gutachter:in einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil zu verschaffen. Dies kann insbesondere eine Beteiligung an einem Unternehmen, eine Organ- oder Leitungsfunktion, gemeinsame Schutzrechte oder Verwertungsinteressen, eine wirtschaftliche Abhängigkeit von Drittmitteln oder eine konkrete gemeinsame wirtschaftliche Vereinbarung umfassen.

(9) Enge Persönliche Beziehung

Eine enge persönliche Beziehung zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber, die bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründet.

Persönliche Beziehungen sind Beziehungen, die aufgrund ihrer Intensität geeignet sind, die objektive Unvoreingenommenheit zu beeinflussen. Hierzu können insbesondere enge Freundschaften, langjährige persönliche Verbundenheit oder erhebliche persönliche Zerwürfnisse gehören. Bloße Bekanntschaften oder übliche kollegiale Kontakte begründen grundsätzlich keine Befangenheit.

(10) Erheblicher Konflikt

Ein erheblicher Konflikt zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber, der bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründet.

Ein Konflikt liegt vor, wenn zwischen zwei Personen ein aktueller oder in jüngerer Vergangenheit bestehender persönlicher oder beruflicher Gegensatz besteht, der geeignet erscheint, die objektive Beurteilung im Verfahren zu beeinflussen. Unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen oder sachliche Meinungsverschiedenheiten allein stellen keinen Konflikt im Sinne dieser Richtlinie dar.

2.2. Kriterien, die eine Einzelfallentscheidung erfordern

Liegen die folgenden Umstände vor, entscheidet das Gremium zu Beginn des Verfahrens oder unverzüglich nach Erkennen des Umstandes durch Beschluss, ob die weitere Mitwirkung der betroffenen Person im Verfahren zulässig ist. Die betroffene Person legt die maßgeblichen Umstände offen und kann zur Klärung des Sachverhalts angehört werden. Sie nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über ihre eigene Mitwirkung nicht teil und verfügt dabei über kein Stimmrecht.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, nicht befangenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss einschließlich des offengelegten Befangenheitsgrundes und seiner Begründung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Im Einzelfall zu beurteilende Ausschlussgründe:

(1) Sonstige Verwandtschafts- oder persönliche Beziehungen

Verwandtschafts-, Verschwägerungs- oder persönliche Beziehungen, die nicht bereits einen Ausschlussgrund nach Punkt 2.1 darstellen, aber bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründen können.

(2) Weitere wirtschaftliche Interessen

Wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Verbindungen, die nicht bereits einen Ausschlussgrund nach Punkt 2.1 darstellen, jedoch einen möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Vor- oder Nachteil begründen können.

(3) Einzelne oder weniger intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit

Gemeinsame Projekte, Publikationen, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Dienstleistungen oder vergleichbare Zusammenarbeit mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die nicht das Ausmaß einer engen wissenschaftlichen Kooperation nach Punkt 2.1 erreichen.

Dabei sind insbesondere Anzahl, zeitliche Nähe, Intensität, Rollenverteilung und die Bedeutung der Zusammenarbeit für das konkrete Verfahren zu berücksichtigen.

(4) Formelle Co-Betreuung oder sonstige Betreuungsbeziehung

Ein formelles Co-Betreuungsverhältnis, eine Mentoring-Beziehung oder eine sonstige wissenschaftliche Betreuungsbeziehung, die nicht das Ausmaß einer prägenden Mentor:innen- oder Betreuungsbeziehung nach Punkt 2.1 erreicht.

Maßgeblich sind Dauer, Intensität, Abhängigkeitsverhältnis, Einfluss auf die wissenschaftliche Entwicklung und Nähe zum gegenständlichen Verfahren.

(5) Gemeinsame institutionelle Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur selben Unit, zum selben Zentrum (sofern keine Unit eingerichtet ist), zum selben Department, Institut oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung begründet für sich allein keine Befangenheit.

Eine institutionelle Befangenheit kann vorliegen, wenn zwischen der mitwirkenden Person und der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine unmittelbare organisatorische oder dienstliche Abhängigkeit besteht, wesentliche gemeinsame Führungs-, Budget- oder

Ressourcenverantwortung wahrgenommen wird oder aufgrund sonstiger konkreter Umstände ein Interessenkonflikt oder die Besorgnis mangelnder Unvoreingenommenheit besteht.

(6) Gemeinsame Gremien- oder Beratungsfunktionen

Zeitgleiche, laufende oder innerhalb der letzten fünf Jahre ausgeübte gemeinsame Tätigkeiten in wissenschaftlichen Beiräten, Editorial Boards, Berufungs-, Evaluierungs- oder anderen Beratungsgremien, sofern die Zusammenarbeit regelmäßig oder eng war.

(7) Konkurrenzsituation

Eine aktuelle oder konkret absehbare Konkurrenzsituation zwischen der mitwirkenden Person oder Gutachter:in und einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Eine Konkurrenzsituation liegt insbesondere bei unmittelbarem Wettbewerb um dieselben wissenschaftlichen Ressourcen, Drittmittel, Schutzrechte, wirtschaftlichen Verwertungen, dieselbe Position oder vergleichbare knappe Ressourcen vor.

Die bloße Bearbeitung ähnlicher Forschungsthemen, dieselbe Fachausrichtung oder gewöhnlicher wissenschaftlicher Wettbewerb begründen für sich allein keine Konkurrenzsituation¹.

(8) Weitere Umstände

Sonstige Umstände, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der mitwirkenden Person oder Gutachter:in zu begründen.

3. Ausschluss

Bei Vorliegen eines Ausschlusskriteriums (siehe Punkt 2.1) bzw. nach entsprechendem Gremienbeschluss bezüglich Kriterien nach Punkt 2.2. haben sich Mitwirkende und Gutachter:innen mit sofortiger Wirkung jeder weiteren Tätigkeit und Entscheidung im Rahmen des Verfahrens zu enthalten.

Über den Ausschluss einer Person aufgrund von Befangenheit entscheidet das jeweilige Gremium. Der Ausschluss eines befangenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds eines Gremiums schließt jede Form der Teilnahme am Verfahren aus. Dies umfasst insbesondere den Zugang zu Bewerbungs- und Verfahrensdaten, die Begutachtung und Bewertung von Bewerbungen, Beratung bezüglich des Verfahrens sowie die Teilnahme an Beschlussfassungen.

4. Ersatz von befangenen Mitgliedern

Als befangen ausgeschlossene Mitglieder und Gutachter:innen werden unmittelbar ersetzt.

¹ Gutachter:innen beschäftigen sich in der Regel mit einem nahe verwandten Forschungsthema wie ein:e Bewerber:in; nur wenn der/die Gutachter:in sich in einer Konkurrenzsituation zu ein:e:r Bewerber:in befindet, ist das Kriterium, das zur Einzelfallentscheidung in Bezug auf den/die Bewerber:in führt, erfüllt.

Wurden bei Einsetzen des jeweiligen Gremiums entsprechend Ersatzmitglieder bzw. Ersatzgutachter:innen vom Senat beschlossen, können diese unmittelbar als Vollmitglied oder Gutachter:in eingesetzt werden, wobei die Regelungen dieser Richtlinie für das neu eingesetzte Mitglied oder für die neue Gutachterin oder den neuen Gutachter anzuwenden sind. Vor ihrer Bestellung bzw. Mitwirkung haben Ersatzmitglieder und Ersatzgutachter:innen entsprechend eine Unbefangenheitserklärung gemäß Punkt 1 abzugeben.

Mitglieder eines Gremiums werden im Falle eines Ausschlussgrundes nach Maßgabe der jeweiligen Beststellungs- bzw. Entsendungsregelung durch ein anderes Mitglied ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Kraft.

V. Übergangsbestimmung

Für Gremien, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingesetzt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

VI. Begriffsbestimmungen

Mitwirkende sind alle in Kommissionen und Gremien tätige Personen. Sie gelten als Teil des Gremiums, wenn sie stimmberechtigt sind oder in beratender Funktion eingeladen wurden.

Auskunftspersonen können jederzeit von den Gremien und Kommissionen eingeladen werden, um Informationen bereitzustellen, die für die Entscheidungsfindung relevant sein können. Auskunftspersonen sind keine Mitglieder und dürfen nur beim betreffenden Tagesordnungspunkt anwesend sein.

Sonstige Funktionsträger:innen sind Personen, die kraft Ihrer Funktion Mitglied eines Gremiums sind.

Unter einem/einer **Bewerber:in** ist sowohl ein:e Bewerber:in in einem Berufungsverfahren als auch ein:e Habilitationsbewerber:in in einem Habilitationsverfahren zu verstehen.